

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1953)

Heft: 7

Artikel: Die Verbannung und Rehabilitierung des Domdekans Dr. Mathias Sgier (1678-1683)

Autor: Maissen, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verbannung und Rehabilitierung des Domdekans Dr. Mathias Sgier (1678–1683)

Von Kaplan F. Maissen, Ringgenberg

Eine gewisse Aristokratisierung der Gesellschaft und der Regierungsformen, die sich im 17./18. Jahrhundert überall ausbildete, verschonte auch den Freistaat der Drei Bünde nicht. Diese Entwicklung führte auch hier dazu, daß das öffentliche Leben und vor allem die Politik von einer ausgeprägten Geschlechterherrschaft geformt und gebildet wurde. Vertreter der großen aristokratischen Familien standen überall in den hohen Ämtern des Staates und des Untertanlandes und besetzten alle politischen Schlüsselstellungen. Sie hatten es auch leichter vermöge ihrer besseren finanziellen Lage und dadurch auch ihrer größeren Bildungsmöglichkeit. Nur einzeln vermochten Nichtaristokraten sich zu höheren Stellungen und Staatsämtern emporzuschwingen und gerieten dann leicht unter die Räder des Familien- und Parteigetriebes. Mit solchen Beispielen ist die Bündner Geschichte des 17./18. Jahrhunderts reichlich ausgestattet.¹ In diesen großen Rahmen bündnerischer Geschichte darf wohl auch das Leben und Schicksal des Domherrn Dr. Mathias Sgier² hineingestellt werden.

1. Der Gegner

Domherr Dr. Mathias Sgier wurde 1674, als der deutsche Kaiser dem Joh. Heinrich Planta die Herrschaft Rüzüns kündete, als bevollmächtigter Sachwalter für die Herrschaft während den Jahren 1674–1678 bestimmt.³ Dr. Mathias Sgier nahm die Huldigung der vier Gemeinden von Rüzüns und Obersaxen entgegen. Der Bartholomäusbundestag von 1675 hatte sich mit einem Beschwerdeschreiben des Joh. Hch. Planta zu befassen. Planta klagt darin, Sgier hätte ihn abgesetzt. Da er aber noch andere Guthaben besitze, werde er die Herrschaft Rüzüns, sobald ihm Genugtuung geschehen sei, aufgeben. Die vier Gemeinden hätten schon vor seinem Abgang «Mehr und Mei-

¹ Vgl. Dr. Fr. Pieth, «Bündnergeschichte», Seite 265.

² Vgl. Bündner Monatsblatt 1952, Nr. 2, «Domherr Dr. Mathias Sgier».

³ K. A. Bieler, «Die Herrschaft Rhüzüns und das Schloß Reichenau», Chur 1916, S. 23. Ferner Dr. Ant. v. Castelmur, «Landrichter Nikolaus Maissen», Jahresbericht der Hist.-antiquar. Gesellschaft 1928, S. 83.



DOMDEKAN DR. MATHIAS SGIER
Porträt im Heimatmuseum in Truns

nung» abgegeben, ihn nicht mehr anzuerkennen und ihm Zins und Einkommen zu verweigern und ihm Gewalt angetan und in aller «Unform» mit ihm verfahren. Die Drei Bünde unterstützten Planta, der bei ihnen seine Zuflucht genommen hatte, und anerkannten Planta weiterhin als Herrn zu Rätzüns⁴. Schon vor der Übernahme der Herr-

⁴ Staatsarchiv Graubünden, Bundstagsprotokolle, Band 39, S. 54 ff.

schaft durch Sgier hatten sich die Rüzünser Untertanen, die mit ihrem Herrn, dem Planta, unzufrieden waren, an Sgier gewandt, der großen Einfluß in Innsbruck und Wien besaß.⁵ Dadurch hatte Sgier eine Stellung inne, die manchem bündnerischen Aristokraten beneidenswert erscheinen konnte.

Planta war stets der Ansicht, Sgier sei schuld, daß ihm die Herrschaft Rüzüns entzogen worden sei und war deswegen mit seinem ganzen Anhang Sgiers erbittertster Feind. Im Mai 1675 schrieben österreichische kaiserliche Räte aus Innsbruck an die Häupter und Gemeinden Bündens, sie hätten vernommen, Planta hätte Sgier zugemutet, ihn anlässlich der Ablösung der Herrschaft in Innsbruck diskreditiert zu haben. Daher hätte Planta öffentlich gedroht, Sgier zu verfolgen. Ihnen aber sei es sattsam bekannt, daß Sgier bei der Erhebung des Planta'schen Kapitals weder wenig noch viel von der Ablösung der Herrschaft gewußt und noch viel weniger die Familie Planta diskreditiert habe. Wohl aber hätte Sgier bei der Erhebung des Geldes die Familie Planta bestens empfohlen. Es geschehe Sgier Unrecht. Der Kaiser wolle deshalb den Dekan Sgier nicht Unrecht leiden lassen und nehme ihn in Schutz. Ein ähnliches Schreiben ging auch an den Bischof von Chur ab, mit dem Ersuchen, der Bischof möge Sgier vor aller Gewalttätigkeit schützen und am zuständigen Ort vermitteln, daß ihm nichts Unrechtes geschehe.⁶ Es wäre zu verwundern, wenn dieser Planta später nicht auch die Hand im Spiele gehabt hätte in der Verfolgung Sgiers. Und tatsächlich finden wir ihn und seinen Vater Oberst Peter Planta unter den Zeugen wider Sgier, obwohl die Anwälte Sgiers dagegen protestiert hatten, daß Planta als Zeuge zugelassen werde: erstens sei es bekannt, daß er «seines verrückten Verstandes wegen» zu keinem Zeugnis fähig sei, und zudem sei es «weltkundig», daß Planta Sgiers ärgster Feind sei, weil er der irrigen Meinung sei, daß ihm wegen Sgier die Herrschaft Rüzüns entzogen worden sei. Somit sei er, Hs. Hch. Planta, «ex duplici capite» als Zeuge unzulässig.⁷

Indem Sgier sich widersetzt hatte, einen Bündner als Herrn zu Rüzüns anzunehmen, hatte er sich die Feindschaft des Johann Travers

⁵ Castelmur, Seite 84.

⁶ Kopie dieser Schreiben befinden sich im bischöflichen Archiv Chur, Mappe 62, Nr. 31/32.

⁷ Bischöfliches Archiv (zitiert: B. A.) Mappe 63, Nr. 36, «Wohlgegründte exceptiones contra personas testium, cum annexa protestatione impertinentium».

v. Ortenstein zugezogen, der deswegen gegen Dekan Sgier einen Prozeß angestrengt hatte.⁸ Aus dem gleichen Grunde mußte er sich auch bei einem Vertreter der Familie Salis, nämlich bei Johann v. Salis-Zizers, mißliebig machen. Dieser hatte ebenfalls auf die Herrschaft Rüzüns aspiriert.⁹ Überhaupt mußte Sgiers Absicht, bei allen Bündner Aristokraten, die irgend eine Hoffnung hatten, einmal Herr zu Rüzüns zu werden, Widerwillen finden. Beim Bischof mußte Sgier wieder an Sympathie verlieren, weil der Bischof für Salis eintrat.⁹

Sgier schaltete und waltete in der Herrschaft ganz willkürlich und selbstherrlich. Nachdem das Bestreben, einen österreichischen Administrator in die Herrschaft einzusetzen, nicht gelang, versuchte Sgier, die Herrschaft den Untertanen selbst zu überlassen zum bisher üblichen Pfandpreis. Dazu hatte er bereits die Zusage der kaiserlichen Räte in Innsbruck erlangt und suchte dies mit aller Energie durchzusetzen.¹⁰ Daneben hatte Sgier noch den gänzlichen Auskauf der Herrschaft im Auge, welchen er ebenfalls mit der Zeit zu erreichen beabsichtigte.¹¹ So war sein Tun und Treiben in Rüzüns ein Dorn im Auge vieler und man betrachtete sein Treiben mit argwöhnischem Blick, mit Neid und Widerwillen. Sogar der wohlgemeinte Versuch, die rüzünsische Herrschaft von Österreich auszukufen – dessen Gelingen sicher eine vaterländische Tat gewesen wäre, ebenso wie der Auskauf des Unterengadins und der Zehngerichte es gewesen ist – wurde ihm böse ausgelegt. Eine hohe Persönlichkeit katholischer Konfession denunzierte ihn nach Rom, indem sie schrieb, Sgier hätte so wenig katholischen Eifer gezeigt, daß er die Gemeinden durch den versuchten Auskauf der Verprotestantisierung preisgegeben hätte.¹²

Es scheint eine besondere Gruppe von Männern gegeben zu haben, eine Art Verschwörung, die den Zweck hatte, Sgiers Bestrebungen in der Herrschaft Rüzüns zunichte zu machen. Sgier nannte sie in Reden und Predigten «Kettibrüeder»¹³. Möglicherweise sind damit die gleichen gemeint, die die Verschwörung oder Geheimbund von

⁸ Bündner Monatsblatt 1952, Nr. 2, Seite 49.

⁹ Castelmur, Seite 84.

¹⁰ Castelmur, Seite 85.

¹¹ B. A. Mappe 62, Nr. 45, fol. 37; ferner vgl. Sgiers Verteidigungsschriften und Staatsarchiv Graubünden (zitiert: St. A.), Bundtagsprotokolle, Band 40, Seite 59.

¹² B. A. Mappe 63, Nr. 111. Vergleiche auch die gedruckte Verteidigungsschrift Sgiers von 1681 an die Räte und Gemeinden, Kantonsbibliothek Chur, R 123, Bd. 1013. Darin beklagt sich Sgier darüber.

¹³ B. A. Mappe 63, Nr. 127, 27, 30, 56, 97 ad art. 3; ferner B. A. Mappe 62, Nr. 49 usw.

1674 anzettelten, welche Verschwörung den Zweck hatte, Nikolaus Maissen vom Landrichteramt auszuschalten¹⁴ und die nun, nach der Ermordung Maissens, sich den Sturz Sgiers zum Ziele gesetzt hatte. Wenigstens finden wir einen der Verschworenen von 1674 unter den «Kettibrüedern», Sgiers ärgsten Widersachern, nämlich den Landrichter Joh. Gaudenz Capol von Flims. Sgier hatte die Herrschaftsleute aufgerufen, die Kettenbrüeder zu bekämpfen, mehrmals sogar in der Kirche.¹⁵ Man solle die Kettenbrüeder «paschgen», «sonderlich den von Flims»¹⁶ (Ldr. Capol).

Um sich all dieser Feinde zu erwehren und seine Pläne in der Herrschaft Rüzüns durchzusetzen, kam in der Herrschaft eine Verbindung zustande, bei der Reichenauer Brücke und eine andere im Vogelsang. Diese letzte sei vor allem von Amann Georg Camontonia und Landr. Nik. Maissen zum Schutze und zur Verteidigung des verfolgten Landr. Maissen ins Werk gesetzt worden. Beide Verbindungen seien aber mit Wissen und Willen Sgiers gemacht worden.¹⁷ Diese Verbindungen oder Verschwörungen waren für Sgier in seinem späteren Prozesse stark kompromittierend und wurden ihm böse ausgelegt.

Eine weitere schwere Belastung für Sgier in seinem späteren Prozesse war ein gewisser Brief von der Regierung in Innsbruck vom 8. November 1675 an Sgier. Das Schreiben enthielt kurz folgendes: Ammann und Gericht von Rüzüns und Obersaxen hätten sich beschwert, daß die Häupter und Ratsboten Bündens sich unterstanden hätten, sie mit Gewalt zu zwingen und sie dreimal aus dem Bunde zu stoßen und sie gewalttätig aller Nutznießungen und Einkommen zu berauben und ihre Ratsboten mit Gewalt aus der Versammlung zu stoßen und ihnen zu drohen, sie mit bewaffneter Hand zu überziehen. Sie hätten um Beistand gebeten, daß sie wieder in Ihre Rechte eingesetzt würden. Der Kaiser sei nicht geneigt, die Untertanen länger Unrecht leiden zu lassen. Die Häupter und Räte seien ermahnt von ihrem Verhalten gegenüber den Rüzünsern abzustehen und den Kaiser seine Rechte wider den Planta gebrauchen zu lassen. Falls man sich nicht

¹⁴ Castelmur, Seite 56 (Ldr. Gaud. Capol und Joh. Hch. Planta!). Darüber auch: J. A. Sprecher: «Das Strafgericht und die Landesreform von 1684» im Jahresbericht der hist.-ant. Gesellschaft 1880.

¹⁵ B. A. Mapped 63, Nr. 27 (Interrogatoria, ad art. 3), Nr. 127, Nr. 30 ad 3.

¹⁶ B. A. Mapped 62, Nr. 49, Mapped 63, Nr. 97 ad 3.

¹⁷ B. A. Mapped 62, Nr. 49 (Aussage des Andreas Locher). Ferner Nr. 62, S. 98 ff. (Aussagen des Joh. Federspiel, Christoph Caluori, Jerimann Carsacht, Andreas Camenisch).

alsogleich dazu verstehen wolle, dann hätte der Kaiser Ursache, wider die Bünde ein Gleiches vorzunehmen und das, was die Bündner in österreichischen Landen genießen, zu sperren. Wenn nicht bald eine willfährige Erklärung erfolge, so werde man zur Ausführung der bereits abgesandten Verordnung schreiten. Wenn nun diesem Begehren des Kaisers nicht entsprochen würde, so könne er, Sgier, dem «Huobmeister» Dr. Franz Gugger in Feldkirch melden, der bereits die Verordnung zuhanden habe und sie ausführen lassen werde, wie er es auf sein (Sgiers) Schreiben hin zu tun beauftragt sei. Und auf eine von ihm, Sgier, eintreffende Nachricht werde die Regierung ohne Zeitverlust eine Verordnung an die oberinntalische und vintschgauische Zölle ergehen lassen.¹⁸

Dieser Brief war nun allerdings für Sgier sehr belastend. Wenn er auch nicht unmittelbar die Drohung von Korn- und Salzsperre ausspricht, so drohte Sgier doch in unkluger Weise bei jeder Gelegenheit, auf Grund dieses Briefes mit Korn- und Salzsperre und benützte diesen Brief als Druckmittel, um seine Pläne in der Herrschaft Rätzüns und in der Affäre Ldr. Maissen durchzusetzen.¹⁹

Eine weitere gefährliche Gegnerschaft entstand dem Dekan Sgier dadurch, daß er den Haß der Feinde des Ldr. Nik. Maissen auf sich zog, da er schuld war, daß Maissen sich der Obrigkeit von Disentis nicht unterworfen hat. Das war vielleicht ein Fehler Sgiers, mochte er noch so sehr von der Unschuld Maissens überzeugt sein. Als einmal Sgier der Prozeß gemacht wurde, da waren sie nun alle da, die Verfolger des Altlandrichters, und legten möglichst belastende Aussagen nieder zu ungunsten Sgiers. Auf Befehl der Herren Häupter wurde am 21. Januar 1679 in Disentis, in Anwesenheit des regierenden Landammanns Joh. v. Fontana und anderer des Gerichtes Depositionen, Aussagen über Sgier aufgenommen.²⁰ So zeugt zum Beispiel Frau Agatha Disch und sagt unter Eid aus, daß im Jahre 1676, als das Geschäft des Herrn Ldr. Nikolaus Maissen angefangen hatte und Dekan Sgier ihm beigestanden sei, hätte sie und andere den Domdekan und Maissen gebeten, er, Maissen solle sich der Obrigkeit unterwerfen, «worüber der Meyssen dem Hern Dumdecano gesagt, ich will leib

¹⁸ Kopien dieses Briefes befinden sich im B. A. Mappe 62, Nr. 37 b, 38 sowie im St. A. Landesakten, o. D. p. A II LA 1 (datiert 8. Oktober).

¹⁹ B. A. Mappe 63, Nr. 19, 22, 25, 30, 97; Mappe 62, Nr. 49, 62, Seite 140 ff.

²⁰ B. A. Mappe 63, Nr. 19.

und guot und alles was ich hab (die seel vorbehalten) ewer Gnaden übergeben, gehend und componieret mit der oberkeit auf das beste als ihr könnet und möget, ich will aus disem gescheft Kommen, da habe der Schgier gesagt, ihr sollet euch der oberkeit nit underwerfen, wofehr ihr aber das thun wollend, so will ich euwer mich nit mehr annehmen und nie mehr ewer freund sein». Ferner zeugt Andriu Petter, daß er teils aus eigenem Antrieb und teils auf Bitten anderer Nachbarn und Gönnern Maissens, zu Sgier gegangen sei und ihn gebeten, er solle anderst mit der Obrigkeit umgehen und den Ldr. Maissen sich der Obrigkeit unterwerfen lassen, sonst gehe alles in die Brüche. Darauf habe der Dekan geantwortet: «Was? rathest du freund also? Soll ich den Landr. Claus nemmen und in ein sackh thun und mit einer schnur verbinden, und dan mich an solche schnur hencken, mache du dein sach und Sorge nicht, und habe darauf mit seiner hand auf die achsel geschlagen und gesagt, so gewuß als ich Mathias heiße, so weit als die sach für sich gehet, muß sie wiederumb zurückh gehen...»

Am gleichen Tag deponiert Flurin Jagmet, er habe dem Dekan angeraten, mit des Maissen Sache an ein gutes Ende zu kommen suchen und ihm einen obrigkeitlichen Vorschlag gemacht, in dem Sinne, daß er so mit 5000 Flurin die Sache vergleichen könnte. Darauf habe der Dekan nicht eingehen wollen und habe gesagt: «er khönne dies nicht thun, er müsse drei oder vier tage plaz haben mit ihme zu reden». Bei der gleichen Gelegenheit deponiert Bannerherr Bartholomeus de Balliel: «daß er zue zeit als des Ldr. Claus Gescheft, da herr Tumbdecanus Schgier zu Disentis gewesen, dem Meyssen beyzustehen, Er einmahl mit dem Schier discuriert, und aus guter freundschaft habe er ihme geraten, er solle thun den Landr. Claus der oberkeit underwerfen und umb verzeihung und gnad bitten, so werde alles wol abgehen, worüber der herr Decan gar seltsam getan und gesagt was? Er Mayssen, ein solcher Mann wie er ist, sich underwerfen und umb gnad bitten ein solches Gerichtlein, rathet ihr das? Und dises mehrmahlen repliciert sagende, Chiei? el che ei in tenien Um suttmetter a rugar per gratia inna derchiretta, consiglieis Wus quei? ect., und dieses reden habe er mehrmahlen repliciert und gar selzam darüber gethan.» Dieses Wort «Gerichtlein» haben die Herren im späteren Prozesse Sgiers nicht vergessen!

Im ähnlichen Sinne deponieren die Herren Florin von Medels, Landr. de Turre, Jacob de Monte (Truns), Durig de Florin, Stalter

Clau Caviezel und Seckelmeister Johann Durgiai. Martin de Curtins von Tavetsch zeugt: «daß er einmahl vergangenen frühling bey dem herrn Dumdecan gewesen sey und gebeten, das er seinen Schwageren und seinen gespanen so zu derselbigen zeit in verhaft waren (die Mörder Clau Maissens!), darvon helfen wollte, Er Schgier geantwortet, die sach stehet ganz und gar nich an mir, sonderen diejenigen, die das sagen, liegen wie die dieben und mörder etc. Weiters habe der Schgier gesagt, Ewer Oberkeit daroben hat ungerechtigkeiten verübt und falschen Urtheln gefält und verbleibet und verharret darauf als wie die schwein.»

Martin Schrepfer von Tavetsch macht bei der gleichen Gelegenheit die Sgier belastende Aussage: «daß er zu zeit des Mayssen gescheft zu unterschiedlichen mahlen und zeiten zu Chur bey dem Herrn Thumdecano gewesen, da habe er zu widerholten mahlen gehört, daß der Decan gesagt, Er wolle das Gemeindtlein und das Oberkeitlein Disentis wol paschgen und erobern, Er habe den Herrn bischof und Graffen und Gemeine Drey Pündten auch paschget, also wolle er gedachtes Gemeindtlein und Oberkeitlein auch gar leichtlich und ring paschgen, dises habe er mehrmahlen repliciert und letztlich zur Zeit, so die zwei Tavetscher Gefangen gewesen (die Mörder Maissens!), hinzu gethan es seige nit gnug an deme, daß die Oberkeit in der Gemeind Disentis ungerechtigkeit und mörderyeien verübe, sonder sie schicken noch mörder herunder, und machend morden, und habend die zwei mannen herunder geschickt und thuen einen solchen Mann morden, id est den Meyssen, Er Martin habe darüber geantwortet, das dürfe ich nicht sagen, und der dechant repliciert, ich sag nit grad das ihr sagen sollend, wan ihr aber schon saget, daß ich solches gesagt habe, so fürchte ich nichts.»

Jakob de Cathieni deponiert, daß er und andere Tavetscher im Sommer 1677, um St. Johannestag herum, beim Domdekan in seinem Hause gewesen seien. In einem Gespräch über die Anklagepunkte des Landr. Maissen und die Gerichtsbehörde von Disentis habe der Dekan gesagt: «Ewer Oberkeit ist ärger als die mörder in den Wälderen, welche nur in den Wälderen morden, ewer Oberkeit aber mördet auf der Straß, in den dörferen und in den häusren, und hat nichts rechtes geurtheilt.»

Endlich machte sich Sgier noch unbeliebt bei den Herren Häuptern und Räten durch sein allzu schroffes Auftreten. So wurde er einst

durch eine Deputation auf das Rathaus zitiert, um vor den Häuptionern und Ratsboten über gewisse räzünsische Angelegenheiten sich zu rechtfertigen. Baumeister Joh. Harnist deponiert unter Eid, daß er im Jahre 1674 vom Bürgermeister Raschèr im Auftrag der Häuptioner zu Sgier auf den Hof geschickt worden sei, mit der Bitte, er solle hinunter auf das Rathaus kommen. Er sei gegangen, habe Sgier in seinem Hause angetroffen. Ein Mann aus der Herrschaft Rüzüns sei bei ihm gewesen, der habe «ein groß glas wein von langem Hals in den Händen ghat». Sgier habe gefragt, was er begehre, und auf sein Vorbringen habe Sgier gesagt, er könne nicht kommen, er müsse in die Kirche, morgen sei Festtag. Übrigens sei er in der fürstlichen Residenz, und wenn man seiner bedürfe, so solle man zu ihm kommen, «wann sie aber einen trunck mit ihme thun wollen, so wolle er khommen und wolle noch darzu ein gueten trunck geben, aber anderer sachen halber nicht».²¹

Der barsche, oft bittere und bald ironische Ton, in dem Sgier auch hohe Herren gelegentlich abfertigte, trug nicht wenig bei, Widerwillen, Haß und Mißgunst in weiteste Kreise zu tragen.²² Viele ungenannte Mißgönner blieben im Hinterhalt und schürten gegen ihn. Der Gegner waren es nun viele. Die schwüle, düstere Gewitterstimmung, die um ihn herrschte, konnte, mußte sich bald entladen. Dies geschah gegen Ende Oktober 1678.

2. Die Gefangennahme

Dr. Mathias Sgier ließ im Sommer 1679, kurz nach seiner Verbannung, in Feldkirch, wo er weilte, eine Verteidigungsschrift drucken und diese an die ehrsamten Räte und Gemeinden gelangen.²³ Diese werden folgendermaßen angeredet: «Hochgeachte Wohl-Edle, Gestrenge, Edle Veste, Ehren Veste, auch Fürsichtig und Weise, sonders

²¹ B.A. Mapped 63, Nr. 44; ferner St.A. Bundstagsprotokolle, Bd. 40, Seite 54 ff.

²² So zum Beispiel nach der Aussage des Mathieu Gandrian Zoller von Bonaduz: «... item das enert der Richenawer Brukh Er Dechert (Dekan) sein Huet auf das Haupt gesetzt, eingetruckt, sagende er frage niemand nichts nach, und habe mit der Hand in das Har griffen, laut seinem Bruch, gesagt er frage niemand nichts nach, er habe den Bischoff und den Herrn Graffen, den Oberen Pundt und alle anderen gemeisteret; So habe er Karten im Sackh, damit er, wan er nur eine Karten herausziehen, die Kettenbrüeder und die so deren sachen führend, meistern und geschweigen werde.»

²³ B.A. Mapped 63, Nr. 101; Kantonsbibliothek: Verteidigungsschrift.

Groß-Günstige Hochgelehrte Herren, und getreue liebe Pundtsgenossen.» Die Einleitung enthält einige Angaben über die äußeren Umstände der Verhaftung und Einkerkering, denen man Glauben schenken darf. Sgier schreibt: es werde ihnen bekannt sein, wie er, ein getreuer «Pundtsmann» und Geistlicher, eine der kirchlichen Immunität fähige Person, unter dem Vorwand, er hätte «crimen laesae majestatis» begangen oder sonst sich wider die Freiheit des Vaterlandes verfehlt, am 17./27. Oktober vergangenen Jahres, von etwelchen Herren unseres Landes, mit nicht geringem Ungestüme, und seines Erachtens auch ohne der ehrsamten Gemeinden und Räte Vorwissen, auf dem fürstlichen Hofe, in seinem kirchlichen Habit, gefangen genommen worden sei. Diese Herren hätten sich etwas angemaßt, was nur der höheren Staatsgewalt zugestanden wäre. Sie hätten von «Gemeinen Landen» einen anderen Auftrag gehabt, als den, wozu sie sich hergegeben hätten. Vom Hofe sei er von einer Anzahl von 50 bewaffneten Männern auf das Rathaus geführt worden. «Nun habe ich zwar solchen von der göttlichen hand über mich verhängten Unglücksfal mit christlicher Geduld auf mich nemen müssen.» Er habe aber zur schuldigen Bezeugung seines unverletzten Gewissens und in anbetracht dessen, daß er ein Landeskind sei, nicht ermangeln wollen, einen wohlweisen Rat und Gericht der Stadt Chur, sowie auch den Herrn Bernhard Köhl, damaligen Stadtvogt, zu flehen und zu bitten, diejenigen Herren, die ihn gefangen und ins Rathaus geführt haben, nach unserem Landesrecht, «umb leib Ehr und Guet in behörende vertroistung zunehmen». Er habe sich dabei auch anerbotten, seinerseits ein Gleiches zu leisten, damit jedermann erkennen müsse, daß er keine Bedenken trage, seine Aktionen rechtfertigen zu können. Diese Herren, die ihn gefangen genommen haben, hätten in ganz unerhörter Weise von ihm 3000 Florin ausgelockt und erpraktiziert, unter dem Vorwand, daß nach deren Erledigung und Bürgschaftsleistung, sich auf jedes Erfordern hin zum Recht zu stellen, er, Sgier, wieder nach Hause entlassen und in seinen vorigen Stand versetzt werde. Teils auf dieses Versprechen hin und teils um Leib und Leben «von weiterer furia, strappazzo, Hohn und spott zuerhalten», hätte er sich diese Summe von ehrlichen Herren und Freunden ausborgen lassen und sie durch Stadtvogt Köhl überreichen lassen.

Widerstand bei der Verhaftung gab es nur geringen. Einzig der Vetter und Knecht Sgiers zog den Degen und feuerte einige Pistolen-

schüsse ab.²⁴ Die Gefangennahme Sgiers war scheinbar gut vorbereitet. Man befürchtete scheinbar bei bekanntwerden der Verhaftung Sgiers einen Aufruhr in der Herrschaft Rüzüns und bot 1028 Mann zur Sicherheit auf. Für die Unkosten dieses Aufgebots wollte man von vornherein gedeckt sein. Die Sgier ausgelockten 3000 fl. dienten zur Besoldung und Entlassung dieser Aufgeborenen Mannschaft.²⁵

Der Verteidigungsschrift Sgiers ist noch folgendes zu entnehmen. Anstatt daß er auf die ihm erpraktizierten 3000 fl. wiederum in seine «Residenz-Behausung» geliefert worden wäre, hätte er ganz das Gegenteil erfahren müssen. Am 1. November sei er öffentlich mit großem Hohn und Spott vom Rathaus in das Fürstbischöfliche Schloß geführt worden und «alldorten dem ärgsten Uebeltäter gleich mit vorberaithen Spieß und Stangen empfangen und alsobald in die Stuben des Thurns begleitet und eingeschlossen worden». Die Fenster dieses Zimmers seien bis über den halben Teil hinauf mit Brettern vermachet und vernagelt gewesen, «zu privierung des von Gott so vielen gottlosen Menschen sonst so gnädiglich concedierenden Lichts». Andere empfangene Übel und Traktamente wolle er hier der Kürze halber ganz verschweigen.

Die Haft scheint ihm später erleichtert worden zu sein, denn auf eine diesbezügliche Beschwerde Sgiers berichtet der Bischof nach Rom, Sgier habe die besten Zimmer in seinem Schlosse angewiesen bekommen, nämlich jene, in denen die Nunzien logieren.²⁶ Seine Haft dauerte bis zum Schlusse des Prozesses, bis zum 26. Mai des folgenden Jahres.

3. Der Prozeß

Die neun Männer, die in Chur in Landesangelegenheiten zusammenkamen und die Verhaftung Sgiers ins Werk setzten, scheinen trotz der Behauptung Sgiers, sie hätten keinen Auftrag von «Gemeinen Landen», ihn zu verhaften, doch dazu Auftrag gehabt zu haben.²⁷

Im Namen des freien Standes der Drei Bünde sollte nun Dekan Sgier vor das Laientribunal gezogen werden. Es sollte mit ihm nach landesüblichem Recht und Ordnung verfahren und Sgier abgeurteilt werden. Bischof Ulrich von Mont scheint nichts von der Gefangen-

²⁴ B. A. Mappe 62, Nr. 48.

²⁵ Ergibt sich aus B. A. Mappe 63, Nr. 125, «Species facti».

²⁶ B. A. Mappe 63, Nr. 116.

²⁷ St. A. Bundstagsprotokolle, Band 42, Seite 38 ff.

nahme vorausgewußt zu haben. Es versteht sich von selbst, daß er sich mit aller Kraft einsetzte, um den Dekan in seine geistliche Judikatur zu bekommen, damit die kirchliche Immunität gewahrt bleibe.²⁸ Mit Hilfe des spanischen Gesandten Alfons Casati gelang es dem Bischof, Sgier in seine bischöflich-kirchliche Judikatur zu bekommen.²⁹ Bischof Ulrich wird dafür von Rom gelobt.³⁰ Er hatte Schlimmes befürchtet und war in großen Sorgen, es könnte dem Dekan Sgier, der Staatsgewalt ausgeliefert, ergehen wie es früher den Opfern der berühmtesten Strafgerichte ergangen ist. «In acht Tagen wäre man dann mit ihm fertig geworden», berichtet er nach Rom.³¹

Der Bischof mußte versprechen, den seiner Judikatur nun überlassenen Dekan nach Recht und Gerechtigkeit zu richten und dies gemäß den Klagen, die die Staatsanwälte vorbringen und nach Maß jener Schuld, der er überwiesen werden wird.³² Der Bischof stellte diesbezüglich einen Revers aus. Mit diesem erklärt er eingangs, er hätte sich durch die gewalttätige Gefangennahme und Einkerkierung und die anderen Prozeduren in seinen gerichtlichen Belangen höchst verletzt gefühlt und begehre von den Deputierten des Landes die Restitution des Dekans und versichere auf die eingehenden Klagen «genuegsambe undt gebührende Justiz zu administrieren. . . als nämlich 1. Das nun mit allem ernst über die von den Häupteren Undt Deputierten wider besagten Thumbdecan Schgier habende Klagpunkten guete Justitia halten, auch Selbigen in unserem Schloß in Verhaft behalten undt nit ledig lassen wollen, bis undt so lang Er über dasjenige, dessen Er überzeuget mochte werden, nach verdienen nit abgestrafft ist. 2. Das wür sein Vetter Undt Knecht, welche den degen entblößt Undt einige Pistolenschutz gethan, als man vorgesagten De-

²⁸ B. A. Mappe 63, Nr. 116.

²⁹ B. A. Mappe 63, Nr. 112: «. . . che furono sforzati li Capi et Regenti di questo paese aprigionarlo con autorità laicale, con animo risoluto di proceder Essi al castigo et giudicio contra di Esso. Il che vedendo io, che questo non poteva seguire, se non con gran lesione dell'Immunita Ecclesiatica procurai per mezzo del Sig're Amb're del Re Cat'co che fosse restituito alle mie mani. Il che segni con patto pero, che io administrasse buona giustizia secondo alle querele et accuse, che haverebbero fatto dedure per li fiscali del paese. . .» (Kopie eines Schreibens des Bischofs an den Papst).

³⁰ B. A. Mappe 63, Nr. 105.

³¹ B. A. Mappe 63, Nr. 116: «. . . Per oviare a tanti danni come sopra, fu sforzato il paese senza mia veruna saputa a prigionarlo con pensier'asoluto di processarlo e sentenziarlo secondo al suo stilo Rhetico, che si fosse seguito infallibilmente non haveressimo più di disputare, mentre infallibilmente in otto giorni gli haverebbero fatto la festa. . .» (Aus einem Brief des Bischofs nach Rom, Kopie.)

³² B. A. Mappe 63, Nr. 108, 112.

can in Verhafft genohmen, ernstlich abstrafen undt von hier verweisen wollen.»³³

Staatlicherseits scheint man Wert darauf zu legen, immer wieder zu betonen, die Überlassung des Angeklagten dem bischöflichen Forum geschehe nicht notwendig, sondern nur pro bono pacis et de honestate – aus Schicklichkeitsgründen und des Friedens willen, geschehen.³⁴

Anlässlich der Verurteilung und Verbannung Sgiers handelt es sich nicht um einen kirchlichen und einen weltlichen Prozeß, die von einander unabhängig gewesen wären, also nicht um einen zweifachen Prozeß, wie man annehmen müßte, wenn man das, was das biographische Lexikon bringt, mit dem, was M. Tuor (Residierende Domherren) schreibt, miteinander vergleicht. Daher sei auch der diesbezügliche auf diesen Quellen beruhende Irrtum, als ob es sich um zwei voneinander unabhängige Prozesse handeln würde, im «Bündner Monatsblatt» 1952 Nr. 2, S. 51, in diesem Sinne richtig gestellt.

Wir haben es aber hier auch nicht um einen rein kirchlichen Prozeß zu tun, denn der Bischof stand, abgesehen von den bereits erwähnten, dem Staate abgegebenen Verpflichtungen, doch immer unter dem Drucke der Staatsgewalt, wie im Verlaufe des Prozesses zu sehen ist, sondern um eine eigenartige Art weltlich-kirchlichen Prozesses, indem die Interessen der einen Instanz die der anderen überschneiden.³⁵

Der Prozeß begann am 13. Dezember 1678 und dauerte bis zum 26. Mai 1679, und war sicher einer der langwierigsten und sensationellsten Prozesse seiner Zeit.³⁶ Den übrigens vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus äußerst interessanten Prozeß hier eingehend zu behandeln, kann nicht die Rede sein und würde zu weit führen.

Am 21. Dezember erwählten die Häupter und Ratsboten den Dr. Johann Reidt als Anwalt des Landes oder «procurator fiscalis» für den Prozeß. Ihm wurde ein Assistent in der Person des Dr. Jakob Ulrich Albertini beigegeben. Beide, «unsre getreuen Pundtsgenossen», sol-

³³ B. A. Mapped 62, Nr. 48.

³⁴ B. A. Mapped 63, Nr. 35.

³⁵ B. A. Mapped 62, Nr. 62, Seite 51 ff. Die Fiskale betonen vor Gericht, daß es sich bei diesem Prozeß um ein «Processum Mixtum» handle, welches Gemeine Landen betreffe, und in welchem die Gebräuche des Landes zu beobachten seien.

³⁶ B. A. Mapped 62, Nr. 62, «Criminalprocess entzwischen denen Herren fiscalen gemeiner Landen löbl. Dreyen Pündten als Anklägeren ahn ainem: So dann Gegen und wider Herren Mathias Schgieren Thumbdechanten allhier zue Chur als Angeclagten annderen Theills, angefangen den 13. Dec. 1678, geendet aber hernach denn 26. May Anno 1679.»

len die Gewalt haben, wider den Angeklagten die Klagepunkte aufzusetzen, Beweis und Gegenbeweis zu führen, zu urteilen und alles andere, was zu einem solchen Prozeß gehört, bis derselbe Prozeß zu Ende und definitive erkannt sei.³⁷ Die Sache Sgiers verfocht Dr. Franz Gugger von Staudach, kaiserlicher «Huobmeister» der Herrschaft Feldkirch. Da Dr. Gugger notwendig in Geschäften nach Feldkirch muß, so ist als Assistent für ihn Dr. Bernhard Köhl, Stadtvogt, genannt worden. Dr. Köhl aber entschuldigt sich und erklärt, er könne aus gewissen Gründen die Aufgabe nicht übernehmen. Darum hat das Gericht auf Ersuchen Sgiers sieben Personen vorgeschlagen und aus diesen sieben den Churer Magistrat zwei Assistenten wählen lassen. Sgier hatte von diesen Vorgeschlagenen den Oberzunftmeister Alexander Schorsch und Daniel Storer begehrt.³⁸ Der Stadtrat von Chur beschloß am 21. Januar, da Sgier diese beiden zu seinen Assistenten begehre, und da der Bundesbrief klar disponiere, daß wenn von einer Gemeinde Beistände begehrt werden, so sei man schuldig, dies zu gestatten, und sollen die genannten Sgier als Beistände gegeben werden, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß diese «Beiständerei» in keinerlei Weise zu Präjudiz gereichen soll und dies den beiden in keiner Weise zu Nachteil gereichen soll.³⁹

In einer der ersten Sitzungen des Gerichtes, am 16. Januar, erklärt und bedingt der Staatsanwalt Dr. Reidt, alle Rechte beanspruchen zu können, damit er nach allen «bündnerischen Rechten und Bundesatzungen» verfahren könne. Darauf reichte er den «libellus accusationis» mit den Klagepunkten ein, ein ziemlich umfangreiches Schriftstück, das vor dem Gericht abgelesen wird.⁴⁰ An solchen Schriften wurde im Verlaufe des Prozesses über 30, zum Teil recht umfangreiche, von beiden Teilen dem Gericht eingereicht. Diese tragen zum Teil ausgesuchte Überschriften: Zitate aus der heiligen Schrift, aus den römischen Klassikern usw., wie z. B. «Abyssus abyssum invocat» (Ein Abgrund ruft den andren), «O tempora, o mores» (Welche Zeiten, welche Sitten), «Malum est contra veritatem calcitrare» (Es ist schlimm, der Wahrheit zu widerstreben).⁴¹

³⁷ B. A. Mappe 63, Nr. 20.

³⁸ B. A. Mappe 63, Nr. 29.

³⁹ Stadtarchiv Chur, Stadtratsprotokolle, Band 11, Seite 241.

⁴⁰ B. A. Mappe 63, Nr. 17.

⁴¹ B. A. Mappe 63, Nr. 124.

Das am 16. Januar eingereichte Klaglibell enthält ein ganzes Sündenregister in überschwenglichen Worten und unglaublichen Übertreibungen. Ungeachtet seines hohen Standes, Berufes und Würde, statt daß er anderen als Beispiel und Richtschnur gedient und die Ruhe und den Wohlstand des Vaterlandes bestmöglich bewahrt und befördert hätte, hätte Dekan Sgier das Gegenteil davon getan. Er habe zu schädlicher Spaltung und gänzlicher Zerrüttung des gemeinen Wohlstandes geführt, und zwar soviel als er nur habe können durch Wort und Tat in ganz bedauerlicher Weise. Er habe allerhand schädliche Empörungen in unserem freien Lande verursacht, er habe unerhörte, den beschworenen Bundessatzungen a diametro zuwiderlaufende «Verbindungen» angestrebt und geschmiedet und durch «Mieth und Gaben» solche befördert. Er habe sogar die Vergießung menschlichen «pundtsgenössischen Geblüts» angestrebt. Er habe ferner – was höchst bedauerlich sei von einem «Pundtsmann» – ohne Vorbehalt des Geschlechtes jemand zur Herrschaft Rüzüns verhelfen wollen, welche Herrschaft über 100 Jahren Bündner besäßen hätten, und – was horribile dictu – in diesem Falle sogar dem Totschläger einen Lohn versprochen. In seinem seditiosischem Gemüt habe er sogar die Herrschaftsleute von Rüzüns ermuntert, die Herren Landrichter des Oberen Bundes, die seine natürliche weltliche Obrigkeit sei, statt diese von Amts wegen und göttlichen und kanonischen Rechts wegen zu respektieren – auf ihrer Durchreise von den Pferden zu reißen und sie zu prügeln. Er habe sogar die Weiber aufgehetzt, dies zu tun. Anstatt die Herrschaftsleute als einverlebte Bundesglieder zu ermahnen und anzuhalten, ihrer hohen Obrigkeit, den Herren Räten und Gemeinden unseres freien Landes zu gehorchen und deren Verordnungen nachzukommen, habe er sie zu unaufhörlichen Widerspenstigkeiten und Ungehorsam angetrieben. Die fried- und ruhefertigen, die etwa den kaiserlichen Plänen nicht nachgelebt hätten, habe er mit höchstem Eifer verfolgt. Auch habe er den Bischof ersucht, die aufrührerischen mit einer gebührenden Strafe zu belegen. Über vorstehende Klagepunkte fordert der Staatsanwalt im Namen des Gerichts vom Angeklagten die vollständige und richtige Antwort «cum imploratione dieses hochfürstlichen officii judicis pro saluberrima juris et justitia administratione».⁴²

(Fortsetzung folgt)

⁴² B. A. Mappe 63, Nr. 17.